

Pflegeleistungen nach dem Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz ab dem 01.01.2024:

		Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Häusliche Pflege	Pflegesachleistung ²⁾ monatlich	0	761 Euro	1.432 Euro	1.778 Euro	2.200 Euro
	Pflegegeldleistung ²⁾ monatlich	0	332 Euro	573 Euro	765 Euro	947 Euro
Pflegevertretung durch nahe Angeh.	Für Kosten einer notwendigen Verhinderungspflege (Ersatzpflege) bis zu vier bzw. sechs Wochen im Kalenderjahr möglich	0	498 ¹⁾ Euro	859,50 ¹⁾ Euro	1.147,50 ¹⁾ Euro	1.420,50 ¹⁾ Euro
durch sonstige Personen		0	1.612 Euro (der Anspruch kann sich durch Umwidmung der Kurzzeitpflege bis auf 2.418 Euro erhöhen)			
Entlastungsbetrag	für niederschwellige Entlastungsleistungen besondere Angebote der allgemeinen Anleitung und Betreuung/ Nachbarschaftshilfe	125 Euro				
Kurzzeitpflege	Für Kosten der Kurzzeitpflege bis zu 8 Wochen im Jahr möglich	bis 125 Euro Entlastungsbetrag	1.774 Euro (bei Verzicht auf Verhinderungspflege erhöht sich der Betrag auf bis zu 3.386 Euro)			
Teilstationäre Tages- und Nachtpflege	Pflegeaufwendungen bis monatlich	bis 125 Euro Entlastungsbetrag	689 Euro	1.298 Euro	1.612 Euro	1.995 Euro
Vollstationäre Pflege ³⁾	Pflegeaufwendungen pauschal monatlich	bis 125 Euro Entlastungsbetrag	770 Euro	1.262 Euro	1.775 Euro	2.005 Euro
Pflege in vollstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe	Pflegeaufwendungen in Höhe von		15 % des Heimentgelts, höchstens 266 Euro monatlich			

- 1) Auf Nachweis werden ehrenamtlichen Pflegepersonen notwendige Aufwendungen (Verdienstaussfall, Fahrkosten usw.) bis zum Gesamtbetrag von 1.612 Euro bzw. 2.418 Euro erstattet.
- 2) Die Kombination von Sachleistung und Geldleistung ist möglich
- 3) Pflegebedürftige Personen, die in einer vollstationären Einrichtung leben, erhalten einen Leistungszuschlag auf den zu zahlenden Eigenanteil an den Pflegekosten:
- 15% des Eigenanteils innerhalb des ersten Jahres
 - 30% des Eigenanteils, wenn sie mehr als 12 Monate,
 - 50% des Eigenanteils, wenn sie mehr als 24 Monate und
 - 75% des Eigenanteils, wenn sie mehr als 36 Monate im Heim leben.

§ 37 (3) SGB XI (für Pflegeeinsätze Pflegegrad 2-3)	Übernahme der Vergütung durch die Pflegekasse für eine halbjährliche Beratungsmöglichkeit	nach Vergütungssatz
§ 37 (3) SGB XI (für Pflegeeinsätze Pflegegrad 4-5)	Übernahme der Vergütung durch die Pflegekasse für eine vierteljährliche Beratungsmöglichkeit	nach Vergütungssatz
§ 40 (2) SGB XI (zum Verbrauch bestimmter Hilfsmittel)	Übernahme von Aufwendungen durch die Pflegekasse ab Pflegegrad 1	bis mtl. 40 €
§ 40 (4) SGB XI (technische Hilfsmittel)	Zuzahlung des Versicherten	10 v.H. max. mtl. 25 €
§ 40 (4) SGB XI (Wohnumfeldverbesserung)	Zuschüsse der Pflegekasse unter Berücksichtigung der Kosten der Maßnahme ab Pflegegrad 1	bis zu 4.000 €